

Polizeiverordnung

der Stadt Großröhrsdorf gemäß § 9a des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen für ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholkonsumverbot am Busplatz

Schillerstraße/Melanchthonstraße

Aufgrund von § 9 und § 9a in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (Sächs.GVBl 466) zuletzt geändert mit Gesetz vom 17.12.2013(SächsGVBl.S.890,892) erlässt die Stadt Großröhrsdorf als Ortspolizeibehörde durch Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2015 folgende Polizeiverordnung.

§1

Geltungsbereich, Ziel

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Busplatzes Schillerstraße/Melanchthonstraße einschließlich der Jahnturnhalle der Stadt Großröhrsdorf. Der abgegrenzte Geltungsbereich ist aus der Anlage1 der Verordnung ersichtlich

(2) Ziel dieser Verordnung ist es, Gefahren aufgrund alkoholbedingter Straftaten gegenüber dem Leben, der körperlichen Unversehrtheit und dem Eigentum abzuwehren, durch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.

§ 2

Verbotenes Verhalten

Im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist folgendes verboten:

1. der Konsum von alkoholischen Getränken
2. alkoholische Getränke mit sich zu führen, um sie dort zu konsumieren

§ 3

Zeitliche Beschränkungen

Das in § 2 benannte verbotene Verhalten wird auf folgende Tage innerhalb einer Woche und auf folgende Uhrzeiten beschränkt:

montags bis sonnabends 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen vom Verbot nach § 2 i.V.m § 3 dieser Verordnung kann die Bürgermeisterin der Stadt Großröhrsdorf zulassen.

§5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr.1 i.V.m § 3 alkoholische Getränke konsumiert,

2 entgegen § 2 Nr.2 i.V.m § 3 alkoholische Getränke mit sich führt, um sie im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung zu konsumieren.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17Abs.2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

Die Vollzugsbehörde gemäß § 17 Abs. 3 des Sächsischen Polizeigesetzes ist die Stadt Großröhrsdorf.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt ein Jahr.

ausgefertigt: Großröhrsdorf, 18.12.2015

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

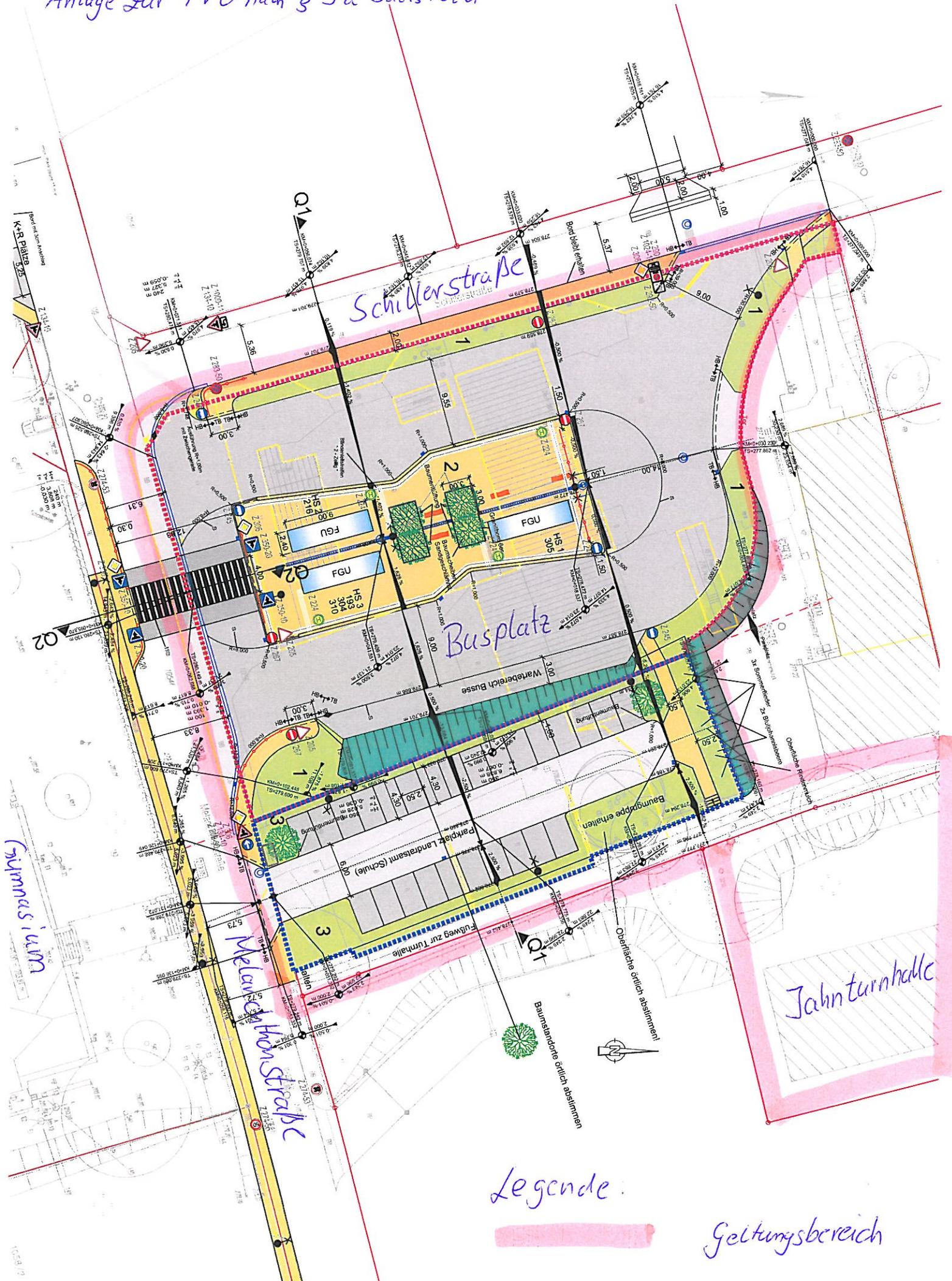
Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 18.12.2015

Kerstin Ternes

Bürgermeisterin

Anlage zur PVO nach § 9 a Sächs PolG



KAR PLATZ

Schillerstraße

Busplatz

Gymnasium

Melanchthonstraße

Jahnturnhalle

Legende:



Geltungsbereich

Baumsandere drüch abstimmen



Oberfläche drüch abstimmen